



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Steuergünstige Geldgeschenke über Dritte

Stand: 12.10.2006

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Vorteile der Kettenschenkung im Überblick.....	2
3. Steuerauswirkungen im Einzelfall.....	3
Über Ehegatten an die Kinder.....	3
Direkte Schenkung von Geldvermögen .....	3
Ehegatte als Mittelsperson .....	3
Direkte Schenkung der Immobilie .....	4
Ehegatte als Mittelsperson .....	4
Weitere Konstellationen.....	4
4. Gestaltungsmissbrauch.....	5
Die Ausgangslage .....	5
Die aktuelle Rechtsprechung.....	6
5. Gestaltungsempfehlungen .....	7
6. Fazit.....	7



## Steuergünstige Geldgeschenke über Dritte

### 1. Einführung

Der ab dem kommenden Jahr auf 750 Euro pro Person sinkende Sparerfreibetrag gibt erneut Anlass, über steuerliche Gegenstrategien nachzudenken. Ein Weg ist, Gelder auf Kinder, Enkel und den Partner zu übertragen, um damit zusätzliche Grund- und Sparerfreibeträge zu nutzen. Doch der direkte Weg ist nicht immer der günstigste, besonders wenn die Verwandtschaft nicht besonders eng ist. Hier verlangt das Finanzamt in der Steuerklasse III bereits bei Beträgen über 5.200 Euro Erbschaftsteuer und setzt auch zumeist noch hohe Progressionssätze an.

Dieser Nachteil lässt sich vermeiden, wenn die Geschenke erst auf Umwegen an die gewünschte Person gelangen. Das ist günstig, wenn hier die Verwandtschaftsgrade enger sind. Eine solche Kettenschenkung akzeptiert der Fiskus aber nicht in jedem Fall. Vielmehr wird untersucht, ob es sich um einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO handelt und lediglich der Übergang von der ersten zur letzten Person erfasst wird.

Nachfolgend werden die Vorteile der Kettenschenkung dargestellt und die notwendigen Voraussetzungen erläutert, um einen ungewollten Gestaltungsmissbrauch zu vermeiden.

### 2. Vorteile der Kettenschenkung im Überblick

Die Höhe von Freibeträgen bei der Erb- und Schenkungsteuer richtet sich stets danach, wie der Empfänger mit dem Erblasser oder Schenker verwandt ist. Je näher die Verwandtschaft beider Personen, umso großzügiger fallen die steuerfreien Grenzen aus. So beträgt der Freibetrag pro Kind 205.000 und beim Ehegatten 307.000 Euro. Nicht besonders hoch mit 10.300 Euro ist jedoch die Begünstigung für Schwiegerkinder, Geschwister sowie Neffen und Nichten. Bei nicht ehelichen Paaren oder eingetragenen Lebenspartnerschaften gibt es sogar nur einen Freibetrag von 5.200 Euro. Hinzu kommen noch die deutlich höheren Steuersätze bis zu 50 Prozent bei entfernter oder fehlender Verwandtschaft.

Bei dieser steuerlichen Regelung ist es nicht verwunderlich, dass Familien oftmals Mittelspersonen einschalten, um eine Schenkung Abgaben schonend durchführen zu können. Dies ist grundsätzlich zulässig. Sofern durch eine solche Gestaltung allerdings nur Steuern gespart werden sollen, geht das Finanzamt von einem unzulässigen Gestaltungsmissbrauch aus. In diesem Fall wird eine Schenkung nur an den Endempfänger besteuert, der Vorgang über die Mittelsperson bleibt unberücksichtigt. Dies ist aber gerade Ziel einer Kettenschenkung.

Ein klassischer Fall sind Geschenke an den Lebensgefährten, die über das gemeinsame Kind laufen. Ein Partner gibt dem Nachwuchs Geld, das dieser anschließend seinem anderen Elternteil schenkt. Da hier verwandtschaftliche Verbindungen bestehen, kommen hohe Freibeträge zum Einsatz, die steuerlich ungünstige direkte Übergabe an den Lebensgefährten kann vermieden werden.

Beliebt ist auch die Schenkung an ein Schwiegerkind, die über den eigenen Nachwuchs abgewickelt wird. Da die Übergabe an Sohn oder Tochter und von diesen anschließend an den Ehe-



partner mit hohen Freibeträgen ausgestattet ist, kann diese Gestaltung je nach Höhe des Vermögens einige Tausend Euro Steuern sparen. In Betracht kommt auch eine Schenkung an die Enkel über die eigenen Kinder.

### 3. Steuerauswirkungen im Einzelfall

#### Über Ehegatten an die Kinder

Jedes Elternteil kann pro Kind alle zehn Jahre einen Freibetrag von 205.000 Euro nutzen. Hat jedoch nur einer der beiden Partner Vermögen, lohnt als erster Schritt der Übergang auf den anderen Gatten. Beiden schenken dann an Sohn oder Tochter und nutzen die Freibeträge zweifach.

Beispiel: Der Vater möchte seinen beiden Töchtern je 400.000 Euro schenken. Dies gelingt durch eine direkte Überweisung oder den Umweg über die Mutter.

#### Direkte Schenkung von Geldvermögen

Vermögenswert je Kind	400.000
– Freibetrag	– 205.000
Steuerpflichtiger Erwerb	195.000
Steuer (Satz 11%)	21.450
Fällige Abgaben für 2 Kinder	42.900

#### Ehegatte als Mittelsperson

Übergabe an Ehefrau	400.000
– Freibetrag	– 307.000
Steuerpflichtiger Erwerb	93.000
Steuer (Satz 11%)	10.230
Übergabe je Elternteil an ein Kind	200.000
– Freibetrag	– 205.000
Steuerpflichtiger Erwerb	0
Weniger Steuern	– 32.670

Dieses Steuersparmodell lässt sich noch ausweiten, wenn es um Immobilien geht. Denn hier erfolgt der Übergang des Wohneigentums auf den Partner unabhängig von der Wertigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG immer steuerfrei. Damit kann die Immobilie, die im Alleineigentum eines Partners steht, vorab zur Hälfte auf den anderen Gatten übertrage werden und steuerlich für deutliche Entlastungen sorgen.



Beispiel: Der Vater möchte seinem Sohn die derzeit eigengenutzte Luxusvilla überschreiben. Die hat einen Verkehrswert von 1,5 Millionen und einen Steuerwert von 800.000 Euro.

### Direkte Schenkung der Immobilie

Steuerwert	800.000
– Freibetrag	– 205.000
Steuerpflichtiger Erwerb	595.000
Steuer (Satz 19%)	113.050

### Ehegatte als Mittelsperson

Der hälftige Übertrag auf den Partner bleibt zu Lebzeiten steuerfrei.

Übergabe je Elternteil an das Kind	400.000
– Freibetrag	– 205.000
Steuerpflichtiger Erwerb	195.000
Steuer (Satz 11%)	21.450
Weniger Steuern	91.600

### Weitere Konstellationen

- Bei einer Schenkung von nicht verheirateten Paaren über ein gemeinsames Kind wird im ersten Übergang (Partner auf Kind) der Freibetrag von 205.000 Euro genutzt. Beim zweiten Übergang (Kind auf anderen Partner) kommen dann zu Lebzeiten 51.200 Euro zum Ansatz. tz. Im direkten Wege könnte lediglich ein Freibetrag von 5.200 Euro verwendet werden.
- Bei der Einschaltung des eigenen Nachwuchses, um dem Schwiegerkind etwas zu schenken, können die erhöhten Freibeträge ebenfalls verwendet werden. Im ersten Übergang (Elternteil auf eigenes Kind) wird der Freibetrag von 205.000 Euro genutzt. Beim zweiten Übergang (eigenes Kind auf seinen Ehepartner) kommen dann 307.000 Euro zum Ansatz. Im direkten Wege könnte lediglich ein Freibetrag von 10.300 Euro verwendet werden.
- Bei einer Schenkung an die Enkel gibt es einen Freibetrag von 51.200 Euro, sofern die eigenen Kinder noch leben. Im ersten Übergang (Elternteil auf eigenes Kind) wird der Freibetrag von 205.000 Euro genutzt. Beim zweiten Übergang (eigenes Kind auf sein Kind) kommen dann ebenfalls 205.000 Euro zum Ansatz.

Sofern durch eine solche Gestaltung allerdings nur Steuern gespart werden sollen, unterstellt das Finanzamt einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO. In diesem Fall wird eine Schenkung nur an den Endempfänger besteuert, der Vorgang über die Mittelsperson bleibt unberücksichtigt.



Die Finanzverwaltung muss eine vermutete Umgehungsabsicht nachweisen, sie trägt die Feststellungslast. Dies ist bei der Vorlage von außersteuerlichen Gründen kaum möglich.

#### 4. Gestaltungsmisbrauch

##### Die Ausgangslage

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG gilt bei einer Schenkung unter Auflage oder unter Bedingung die Übergabe der Ersterwerbers an den Zweiterwerber als Schenkung des ursprünglichen Besitzers. Damit würden alle vorgenannten Modelle steuerlich nicht gelingen, wenn der Übergebende der Mittelsperson Auflagen oder Bedingungen vorschreibt.

Doch die Schenkungen erhalten in der Regel keine offensichtlichen Bedingungen, etwa in einem schriftlichen Vertrag. Sie werden aber dennoch so ausgestaltet, dass es faktisch zu vergleichbaren Situationen kommt. Dann ordnet das Finanzamt diese Gestaltung wegen ihrer Ähnlichkeit zur bedingten Schenkung als missbräuchlich gemäß § 42 AO ein.

Bereits im Jahre 1960 hatte der BFH den Erwerb des Zweitempfängers grundsätzlich als vom Schenker stammend angesehen (BFH 30.11.1960, II 154/59 U, BStBl 1961 III S. 21), dies aber kurze Zeit später wieder eingeschränkt (BFH 14.3.1962, II 218/59 U, BStBl 1962 III S. 206). Für einen Gestaltungsmisbrauch ist nunmehr die Willensäußerung des Schenkers erforderlich, dass der Ersterwerber zur Weitergabe verpflichtet ist.

Noch konkreter wurde es dann mit dem Urteil vom 13.10.1993 (II R 92/91, BStBl 1994 II S. 128): Erhält jemand als Durchgangs- oder Mittelsperson eine Zuwendung, die er entsprechend einer bestehenden Verpflichtung in vollem Umfang an einen Dritten weitergibt, liegt schenkungsteuerrechtlich nur eine Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden an den Dritten vor. Wegen der Verpflichtung zur Weitergabe besteht keine Bereicherung der Mittelsperson aus dem Vermögen des Zuwendenden; eine Schenkung der Mittelsperson an den Dritten kommt nicht in Betracht. Hiernach liegt keine Kettenschenkung vor, wenn dem Ersterwerber ein eigener Ermessensspielraum über das erhaltene Vermögen verbleibt.

Maßgebend ist danach die erkennbare individuelle Vertragsgestaltung und die in ihr erkennbar verbundene Zielsetzung der Parteien. Kann sich der Ersterwerber einer Weitergabe auch ohne rechtliche Verpflichtung nicht entziehen, liegt kein eigener Entscheidungsspielraum vor. Das gilt

- bei inhaltlich aufeinander abgestimmte Schenkungsverträge in einem Zug,
- wenn die Kettenschenkung erkennbar auf Wunsch des Endempfängers durchgeführt wird,
- bei einer Weitergabe zu einem Zeitpunkt, zu dem für die Mittelsperson noch keine Verpflichtung bestand (Vorweg erfülltung eines noch aufschiebend bedingten Anspruchs, BFH 17.2.1993, II R 72/90, BStBl 1993 II S. 523),
- noch nicht, wenn der Ersterwerber auf Grund familiärer Beziehungen einem gewissen Druck ausgeliefert ist. Das alleine stellt weder eine rechtliche Verfügungsbeschränkung noch eine Schenkung unter Auflage dar.



## Die aktuelle Rechtsprechung

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gilt als Schenkung jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Wird dem Bedachten der Schenkungsgegenstand nicht unmittelbar von dessen ursprünglichem Inhaber zugewendet, sondern noch ein Dritter zwischengeschaltet, kommt es für die Bestimmung der Person des Zuwendenden darauf an, ob der Dritte über eine eigene Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Verwendung des Schenkungsgegenstands verfügt. So lautet die seit Jahren vom BFH vorgegebene Rechtsprechung, so etwa vom 13.10.1993 (s.o.).

Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage sind die Ausgestaltung der Verträge unter Einbeziehung ihrer inhaltlichen Abstimmung untereinander sowie die mit der Vertragsgestaltung erkennbar angestrebten Ziele der Parteien.

In einem aktuellen Urteilsfall (10.03.2005, II R 54/03, BStBl 2005 II S. 421) ging es um eine Schenkung an ein Schwiegerkind über den eigenen Nachwuchs. Hierbei übertrugen Eltern ihrer Tochter eine Immobilie. Laut Notarvertrag sollte sie die eine Hälfte erhalten und ihr Ehemann über sie als ehebedingte Zuwendung die andere Hälfte. Diese im Notarvertrag niedergelegte Vereinbarung akzeptierten die Richter jedoch nicht. Denn die Tochter als zwischengeschaltete Drittperson verfügt in diesem Fall über keine eigene Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Verwendung des Schenkungsgegenstands. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Grundsatzfrage war die Ausgestaltung der Verträge unter Einbeziehung ihrer inhaltlichen Abstimmung untereinander sowie das mit der Vertragsgestaltung erkennbar angestrebte Ziele der Parteien. Ziel der Eltern war es, das Grundstück je zu 50 Prozent Tochter und Schwiegersohn zukommen zu lassen. Der Umweg über das Kind hatte daher keine wirtschaftliche Bedeutung und diente nur der Steuerumgehung. Somit liegt ein Gestaltungsmissbrauch vor, die Immobilienschenkung an das Schwiegerkind wird mit der ungünstigen Steuerklasse II erfasst.

Weitere Einzelfälle:

- Übertragen (Schwieger-)Eltern unter Mitwirkung ihres Kindes schenkweise Grundstückseigentum unmittelbar auf den Ehegatten ihres Kindes (Schwiegerkind), kann hierin auch dann kein schenkungsteuerrechtlich beachtlicher Durchgangserwerb des Kindes liegen, wenn die Zuwendung "auf Veranlassung des Kindes" erfolgen soll und als "ehebedingte Zuwendung" des Kindes bezeichnet wird. Eine Schenkung des Kindes an seinen Ehegatten kommt unter diesen Umständen nicht in Betracht (BFH 10.3.2005, II R 55/03, BFH/NV 2005 S. 1309).
- Überlässt eine Mutter dem Sohn einen Geldbetrag nur zur Verwendung für den Bau eines Hauses auf einem Grundstück, das ihm und seiner Ehefrau je zur Hälfte gehört, liegt in Höhe der hälftigen Baukostenfinanzierung eine mittelbare Grundstücksschenkung an den Sohn vor. Die Zuwendung des darüber hinausgehenden Betrags kann eine freigebige Zuwendung an die Ehefrau sein (FG München 28.1.1998, 4 K 2475/94 (rkr.), EFG 1998 S. 890).
- Eine unmittelbare Schenkung der Eltern an den Ehegatten des Kindes liegt nicht vor, wenn ein Kind von seinen Eltern einen Vermögensgegenstand im Wege der Schenkung erhält und das Kind diesen anschließend mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern als sog. unbenannte Zuwendung unentgeltlich auf den Ehegatten überträgt (FG Rheinland-Pfalz 18.2.1999, 4 K 2011/98 (rkr.), EFG 1999 S. 617).



- Erhält jemand als Durchgangs- oder Mittelsperson eine Zuwendung, die er entsprechend einer bestehenden Verpflichtung in vollem Umfang an einen Dritten weitergibt, liegt schenkungsteuerrechtlich nur eine Zuwendung aus dem Vermögen des Zuwendenden an den Dritten vor (BFH 22.12.2004, II B 166/03, BFH/NV 2005 S. 705).
- Nur wenn zivilrechtlich die Verpflichtung zur Rückgabe oder zur Weitergabe des hingegebenen Vermögens besteht, liegt keine Bereicherung und damit keine freigebige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vor (FG Rheinland-Pfalz 15.3.2005, 4 K 1590/03, EFG 2005 S. 981, Revision unter II R 21/05).

## 5. Gestaltungsempfehlungen

Damit die Kettenschenkung gelingt, muss die also Mittelsperson zumindest in einem gewissen Maße entscheiden können, wie sie das erhaltene Vermögen verwendet. Nur wenn es in ihrer Hand liegt, eine weitere Schenkung ausführen zu können, akzeptiert das Finanzamt die zweifache unentgeltliche Übergabe.

Die aktuelle Rechtsprechung zeigt hierbei, dass eindeutige Umgehungen aufgedeckt werden. Das gilt vor allem, wenn sie in zeitlich abgestimmten Verträgen verfasst sind und einen leichten Nachweis eines Gestaltungsmissbrauchs ermöglichen.

Doch die Parteien können geschickter vorgehen, so dass ihnen vom Finanzamt kein Missbrauch nachgewiesen werden kann. Zu beachten ist hierbei sowohl ein vertraglicher als auch der zeitliche Aspekt. Wird der Mittelsperson Vermögen zugewendet, das diese erst nach einer gewissen Zeit an den Endempfänger verschenkt, liegt eher die Vermutung einer eigenen Entscheidungsfreiheit vor. Eine Schamfrist von beispielsweise drei Monaten bietet ausreichend Argumente, um die Weitergabe aus eigenem Antrieb darlegen zu können.

Ergeben sich aus den schriftlichen Verpflichtungen keine Hinweis auf die zwingende Weitergabe von Geld oder Immobilien, hat das Finanzamt kaum Anhaltspunkte zum Nachweis eines Gestaltungsmissbrauchs. Gelangt Kapitalvermögen beispielsweise erst nach einem Vierteljahr über das gemeinsame Kind zum Lebensgefährten, ist den Parteien eine zielgerichtete Umgehung kaum nachzuweisen, wenn dieser zweite Schritt nicht dokumentiert ist.

Bei Grundstücksschenkungen sollten beide Notarverträge weder nachfolgende Urkundenrollennummern, noch die erste Vereinbarung eine Verbindung zur Vermögensverwendung aufweisen.

## 6. Fazit

Eine Kettenschenkung hilft mit ein wenig Weitsicht, familienintern Steuern zu sparen. Da die Feststellungslast beim Finanzamt liegt, kann der Verdacht eines Gestaltungsmissbrauchs im Voraus ausgeräumt werden. Dabei liegt eine schädliche Kettenschenkung generell nur dann offensichtlich auf der Hand, wenn sich

- beide Vorgänge aus einem Vertrag mit gleichem Datum ergeben,
- in der Schenkungsurkunde keine Klauseln befinden, die auf eine Verpflichtung zur Weitergabe hindeuten.



Grundsätzlich nicht schädlich ist hingegen, wenn

- der Schenker einen unverbindlichen Wunsch zur Weitergabe äußert,
- zwischen Erst- und Zweitübergabe einige Wochen vergehen und sich die Verbindung nicht aus Unterlagen ergibt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**hamacher@axis.de**

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**

**Fon: 0211/43 83 560**

**Fax: 0211/43 83 5611**

**E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de**

**E-Mail: fuchs@axis.de**